

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
und die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen
über Unterhaltsansprüche vom 12. Dezember 1984
vom 4. Juli 1985**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Dezember 1984 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche.

52

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. H o n e c k e r

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
und die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

in dem Bestreben, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zu regeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Seine Exzellenz Herrn Hans-Joachim H e u s i n g e r,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und Minister der Justiz,

Seine Majestät der König der Belgier

Seine Exzellenz Herrn Leo T i n d e m a n s,
Minister für Auswärtige Beziehungen,

die folgendes vereinbart haben:

**Teil I
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

Artikel 1

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen der zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Staatsbürger der Vertragsstaaten.

Artikel 2

Umfang der Unterstützung

- (1) Die Unterstützung umfaßt die Einleitung von Maßnahmen zur:
1. Feststellung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes einer Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufhält und gegen die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
 2. Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung für eine Unterhaltsentscheidung und zur Vollstreckung dieser Entscheidung.
- (2) Die Unterstützung für nicht volljährige Staatsbürger der Vertragsstaaten umfaßt auch die Einleitung von Maßnahmen zur:
1. Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen;
 2. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder der Mutterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung.